Verordnung über das Waldreservat Les Marais-de-Courtes-Poses, Gemeinde Vuissens

vom 19.02.2013 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

gestützt auf die Dienstbarkeitsverträge vom 6. Februar 2013 über das Waldreservat Les Marais-de-Courtes-Poses;

in Erwägung:

Der Wald mit einer Fläche von 11,11 ha im Sektor Les Marais auf dem Gebiet der Gemeinde Vuissens ist aufgrund des Reichtums seiner Pflanzengesellschaften, des Moors, der Altholzbestände, der Vielfalt an Insekten und Vögeln und aufgrund seiner Ruhe ökologisch sehr wertvoll.

Der gesamte Perimeter wird zum Totalreservat erklärt, das heisst, dass die natürliche Entwicklung dieses Waldes angestrebt wird.

Zwischen den betreffenden Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wurden Dienstbarkeitsverträge über 50 Jahre abgeschlossen.

An seiner Sitzung vom 21. August 2012 hat der Staatsrat eine grundsätzlich positive Stellungnahme zur Bildung dieses Waldreservats abgegeben.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Wald auf den Parzellen 266 und 305 des Katasters der Gemeinde Vuissens wird zum Waldreservat erklärt und im Perimeter des am 13. Dezember 2011 vom Büro ILEX ingénierie forestière Sàrl in Yverdon erstellten Plans im Massstab 1:5000 aufgeführt.

[2] Der Plan des Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

[3] Die am 6. Februar 2013 zwischen den betreffenden Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge werden genehmigt.

Art. 2

[1] Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung von Bauten und Anlagen verboten.

[2] Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

a) waldbauliche Eingriffe zur Beseitigung von Bäumen, die auf Landwirtschaftsland gestürzt sind oder zu stürzen drohen;

b) das Fällen von Bäumen aus Sicherheitsgründen entlang des Fusswegs;

c) der Unterhalt des Fusswegs und die allfällige Schaffung eines Lehrpfades oder das Aufstellen von Informationstafeln über das Waldreservat;

d) Eingriffe im Falle einer drohenden Massenvermehrung des Borkenkäfers, die Folgen für die angrenzenden Waldbestände haben könnte; diese Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur angeordnet werden; das Holz wird liegengelassen;

e) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen und das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 3

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
19.02.2013	Erlass	Grunderlass	19.02.2013	2013_009
02.04.2019	Art. 1 Abs. 2	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Art. 2 Abs. 2, d)	geändert	01.04.2019	2019_023

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	19.02.2013	19.02.2013	2013_009
Art. 1 Abs. 2	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art. 2 Abs. 2, d)	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023